

SATZUNG DER DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM DBB (DPoIG) LANDESVERBAND HESSEN E.V.

Vorbemerkung

Soweit Personenbezeichnungen in der Satzung aus Gründen der Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG), Landesverband Hessen e.V., ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von
 - a) Beschäftigten und Versorgungsempfängern der Polizei
 - b) Beschäftigten der kommunalen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden in Hessen
 - c) Sonstige Personen, die das Erreichen der gewerkschaftlichen Ziele besonders unterstützen. Die Fördermitgliedschaft ist für natürliche oder juristische Personen möglich
- (2) Der Landesverband ist Fachgewerkschaft im DBB und als Mitgliedsverband der DPoIG-Bundesorganisation Mitglied in der DBB-Tarifunion.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist:
 - a) die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder und der Abschluss von Tarifverträgen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts,
 - b) Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
 - c) unentgeltliche Beratung und Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer gesonderten Rechtsschutzordnung,
 - d) Gewährung von Unterstützungsbeihilfen in besonderen Notlagen, insbesondere an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder nach eigenen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeihilfe besteht nicht.
 - e) Pflege des Gemeinschaftsgeistes,
 - f) Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen; Schulung und Unterstützung der

Personalvertreter.

- (2) Der Landesverband steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Landesverband verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Zur Verwirklichung seiner Forderungen wird der Landesverband alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können sein:
Beamte, Tarifbeschäftigte und Versorgungsempfänger der Sicherheitsbehörden im Lande Hessen, deren Ehegatten oder Lebensgefährten, hinterbliebene Ehegatten, sowie Beschäftigte der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung ist die Aufnahme vollzogen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung steht dem Bewerber / der Bewerberin innerhalb von vier Wochen die Beschwerde an den Landesvorstand zu.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, arbeitsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der gewerkschaftspolitischen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - c) auf Information durch Zustellung des DPoIG-Fachorgans,
 - d) der Nutzung der Sozial- und Unterstützungseinrichtungen der DPoIG und ihrer Dachverbände,
 - e) auf Inanspruchnahme der gruppenvertraglich garantierten sozialen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) für die Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten,
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft, auf die Höhe der Beitragsleistung oder auf die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband von Einfluss sind, unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

- (3) Die Mitglieder der DPoIG Hessen werden demjenigen Kreisverband zugeteilt, in dessen Dienstbezirk das Mitglied versetzt ist und Dienst versieht. Nachfolgende Ausnahmen sind möglich:
- a) aus sozialen Gründen; diese müssen jedoch durch den Landesvorstand beschlossen sein und dem jeweiligen Kreisverband mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden
 - b) Versorgungsempfänger und Pensionäre; diese können auf eigenen schriftlichen Antrag an den Landesvorstand einem anderen Kreisverband beitreten. Abgebender und aufnehmender Kreisverband erhalten hierzu schriftlich alle erforderlichen Unterlagen.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschließung
 - c) Tod
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist gegenüber dem Landesverband erklärt werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Quartalen den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) wenn das Mitglied neben der Mitgliedschaft in der DPoIG auch die Mitgliedschaft in einer un-demokratischen Vereinigung oder Partei hat, da sich eine solche Mitgliedschaft nicht mit einer Mitgliedschaft in der DPoIG vereinbaren lässt.
Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Kongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Landeshauptvorstand,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt oder durch unehrenhafte Handlungen dessen Ansehen oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit schadet.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von vier Wochen an den Landesvorstand zu. Der Landesvorstand hat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitragssatzes wird vom Landeskongress festgesetzt. Der Landeskongress kann den Landeshauptvorstand ermächtigen, die Höhe des Mitgliedsbeitragssatzes in den Jahren zwischen den Delegiertentagen anzupassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er wird vierteljährlich grundsätzlich im Einzugsverfahren abgebucht. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Beitrittsmonats.

Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet werden, so ruht ab diesem Zeitpunkt der Anspruch des Mitglieds auf die Leistungen nach dieser Satzung. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 7 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

(1) Der Landesverband gliedert sich in

- a) Bezirksverbände
- b) Kreisverbände
- c) Ortsverbände
- d) Junge Polizei

Die Gliederungen sind Zweigvereine der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) Landesverband Hessen e.V. und an Beschlüsse des Landeskongresses, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes gebunden, sofern sich aus ihnen für die Untergliederungen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben.

Eine Untergliederung kann die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf Grundlage dieser Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

(2) Bezirksverbände können im Bereich von Präsidien eingerichtet werden. Sie müssen sich aus mindestens zwei Kreisverbänden zusammensetzen. Der Bezirksverband soll primär die Belange der angeschlossenen Kreisverbände gegenüber seinem Präsidium koordinieren und vertreten.

Der Vorstand setzt sich aus dem jeweiligen Kreisverbandsvorsitzenden und einem Vertreter der angeschlossenen Kreisverbände zusammen. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes wird aus dem Gremium auf die Dauer von vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende verliert dieses Amt mit Beendigung seines Vorsitzes bei seinem Kreisverband oder durch Abwahl im Bezirksverband

(3) Kreisverbände können in den Bereichspräsidien, beim Landespolizeipräsidium, beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, beim Hessischen Landeskriminalamt, bei der Hessischen Polizeiakademie, beim Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium und den Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei eingerichtet werden.

(4) Im Bereich der Kreisverbände können Ortsverbände eingerichtet werden.

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Landeshauptvorstand
- c) der Landesvorstand
- d) der Landesleitung.

§ 9 DER LANDESKONGRESS

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus dem

Landesvorstand und den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Er findet in der Regel alle vier Jahre statt.

- (2) Außerordentliche Landeskongresse finden statt,
- a) wenn die Mehrheit der Kreisverbände aus dringendem Anlass, oder
 - b) der Landesvorstand einstimmig oder
 - c) wenn mindestens 33 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe und gegen Unterschriftsnachweis den Antrag stellt.
- (3) Jeder Kreisverband entsendet mindestens drei Delegierte, übersteigt die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes die Zahl 100, so werden für jede weitere angefangene Hundertzahl zwei weitere Delegierte zum Landeskongress entsandt. Für die Berechnung ist die dem Landesverband vorliegende Mitgliederzahl zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.
- (4) Der Landesvorstand gibt den Termin für den Landeskongress spätestens drei Monate vor dessen Beginn bekannt. Die Delegierten sind mindestens zwei Wochen vor dem Kongress durch den Landesvorstand mit Übersendung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei außerordentlichen Delegiertentagen können die Fristen unterschritten werden.
- (5) Die Tagesordnung des ordentlichen Landeskongresses umfasst mindestens:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) Wahl des Landesvorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes

Die Tagesordnung des außerordentlichen Landeskongresses kann um die Buchstaben e) und f) gekürzt sein.

- (6) Die Kosten der stimmberechtigten Delegierten trägt der Landesverband.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Kongress obliegen:
1. mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
 - a) die Entlastung des Landesvorstandes
 - b) die Wahl des Landesvorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden
 - i) die sonstigen Angelegenheiten des Landesverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
 2. mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vermögens.
 3. mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten

Satzungsänderungen.

- (8) Anträge an den Landeskongress können vom Landesvorstand, den Kreisverbänden, dem Gleichstellungsbeauftragten und der Jungen Polizei gestellt werden. Sie müssen acht Wochen vor der Tagung bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für Beschwerden an den Landeskongress.
- (9) Die auf dem Landeskongress gefassten Beschlüsse sind bindend.

§ 10 DER LANDESHAUPTVORSTAND

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) der/den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter/innen
 - c) einem/einer Beauftragten für je angefangene 200 Mitglieder eines Kreisverbandes. Die Vorschriften des § 9 Abs. 3, Satz 2, gelten entsprechend.
- (2) Der Landeshauptvorstand tritt jährlich einmal zusammen, sofern in diesem Jahr kein Landeskongress stattfindet.
- (3) Er kann zu nur zu aktuellen gewerkschaftlichen Themen Beschlüsse fassen und genehmigt den Haushaltsplan. Der Landeshauptvorstand beschließt über Nachwahl und Bestätigung von Landesvorstandsmitgliedern.

§ 11 DER LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) Landesvorsitzenden
 - b) erste(n) stellvertretende(n) Landesvorsitzende(n) und einem weiteren stellvertretende(n) Landesvorsitzende(n)
 - c) Landesschatzmeister(in) bzw. in dessen Abwesenheit dessen Vertreter aus dem Kreis der Beisitzer
 - d) Landesrechtsschutzbeauftragte(r)
 - e) Landesgeschäftsführer(in)
 - f) dem Landesschriftführer(in)
 - g) Landesredakteur(in) bzw. Pressesprecher(in)
 - h) Landesjugendleiter(in)
 - i) Landestarifbeauftragte(r)
 - j) Landesgleichstellungsbeauftragte und für Menschen mit Behinderung
 - k) Beisitzern

Eine Doppelfunktion bzw. Aufgabenzuweisung ist möglich. Ausgenommen hiervon ist die Übernahme der Landesschatzmeisterin oder -meisters durch den / die Landesvorsitzende(n) oder Stellvertretet gemäß a) und b).

- (2) Der Landesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstands festgelegt. Die Geschäftsordnung wird dem Landesvorstand spätestens zwei Monate nach dem Landeskongress vom Landesvorsitzenden zur Abstimmung vorgelegt
- (4) Ehrevorsitzende sind nicht Mitglieder des Landesvorstandes, können jedoch beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Landesvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur befugt von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§11 a Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 - a) Landesvorsitzende(r)
 - b) Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) Landesschatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d) Landesgeschäftsführer(in)
 - e) Landesgleichstellungsbeauftragte
- (2) Die Sitzungen der Landesleitung werden anlassbezogen terminiert. Sie unterliegen der Berichtspflicht in der darauffolgenden Landesvorstandssitzung.
- (3) Die Landesleitung hat im Sinne der Satzung und der gefassten Beschlüsse die Geschäfte und alle sonstigen Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§12 JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit und zur besseren Betreuung sind Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der JUNGEN POLIZEI zusammengefasst.
- (2) Die JUNGE Polizei wird von dem Landesjugendleiter repräsentiert.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 RECHNUNGSWESEN

Der Schatzmeister führt in enger Zusammenarbeit mit seinem, aus dem Kreis der Beisitzer gewählten, Vertreter die Kassengeschäfte nach der Finanzordnung. Der Vertreter ist mit allen erforderlichen Befugnissen (Zugangsdaten für Konten pp.) auszustatten.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Kongress wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Einnahmen

und Ausgaben des Landesverbandes. Diese überprüfen gemeinsam mindestens zweimal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) - davon einmal unvermutet - die Kassenführung.

- (2) Über die Prüfung ist jeweils dem Landesvorstand zu berichten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt auch die Prüfung des dem Kongress zu erstattenden Kassenberichts des Vorstandes. Sie berichten über das Ergebnis dem Kongress und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer zulässig.

§ 15 GESCHÄFTSSTELLE UND ZEITSCHRIFT

- (1) Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Landesgeschäftsführer.
- (2) Die Unterrichtung der Mitglieder erfolgt durch gewerkschaftseigene Publikationen.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur der Delegiertentag mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Sofern der Delegiertentag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Landesverbandsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Das Restvermögen ist einem wohltätigen Zweck der Polizeibediensteten zuzuführen.

§17 VERSAMMLUNGSORDNUNG

Die vom Kongress am 13.12.2005 beschlossene Versammlungsordnung (VersO) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, für den DPoIG Landesverband Hessen e.V. und für alle seine Gliederungen.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde zuletzt vom Landeskongress am 27. Oktober 2021 in Darmstadt von 76 anwesenden stimmberechtigten Delegierten

mit 75 Ja-Stimme/n

mit 0 Nein-Stimme/n und

1 Enthaltungen verabschiedet.

Sie ersetzt die Satzung vom 02. November 2017.